

Kosten in einer Wohngemeinschaft

Die Kosten in einer Wohngemeinschaft setzen sich aus drei Faktoren zusammen.

1. Pflegekosten

Die Versorgung und Betreuung wird durch die Leistungskomplexe 19 und 38 geregelt. Der LK 19 beinhaltet die Leistungskomplexe 1-16 und wird als Tagespauschale in Höhe von 77,99 € gewährt. Der LK 38 beinhaltet die Leistungskomplexe 31, 33-37 und wird als Tagespauschale in Höhe von 17,85 € gewährt. Zusammen ergibt sich somit ein Betrag in Höhe von 95,75 €.

Die Tagespauschale gilt für alle drei Pflegestufen. Die Inanspruchnahme der LK 19 und 38 ist bei Pflegestufe II und III verpflichtend, bei Pflegestufe I sind wahlweise auch Einzelleistungskomplexe möglich. Auch bei einem sehr hohen Pflegebedarf sind die maximalen Pflegekosten in der Tagespauschale erfasst.

Für die Gewährung der Tagespauschale ist die Anerkennung des Klienten nach § 45 b SGB XI (Pflegeleistungsergänzungsgesetz) maßgebend.

Die Pflegeversicherung leistet einen Anteil zu den Pflegekosten (Tagespauschale) entsprechend der durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) ermittelten Pflegestufe:

Pflegestufe I 440,00 € Pflegestufe II = 1.040,00 € Pflegestufe III = 1.510,00 €

Rechenbeispiel

Tagespauschale	30 Tage x 95,75 € =	2.872,50 €
Sachleistung Pflegekasse Pflegestufe II		<u>1.040,00 €</u>
Eigenanteil		1.832,50 €

Kann der Eigenanteil nicht aus dem Einkommen oder Vermögen finanziert werden, kann über das zuständige Sozialamt ein Antrag auf Hilfe zur Pflege gestellt werden.

2. Mietkosten

ca. 300,00 bis 500,00 € für Warmmiete, abhängig von der Zimmergröße und anteilige Gemeinschaftsfläche der Wohnung.

3. Haushaltsgeld

ca. 200,00 € bis 250,00 € für Lebensmittel, Reinigungsmittel, kleiner Bedarf gemeinschaftliche Anschaffungen